



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Newsletter BG&P, Moore BG&P 04/2020
02.04.2020

BG&P aktuell

Welche Pflichten und Aufgaben hat der Geschäftsführer einer GmbH insbesondere in einer wirtschaftlichen Krisensituation zu beachten?

Als Geschäftsführer sind sie zur laufenden Vertretung und Leitung der Gesellschaft beauftragt.

Um das Haftungsrisiko eines Geschäftsführers einzuschränken ist insbesondere die Erfüllung folgender Pflichten neben der normalen Geschäftsführertätigkeit in der Krisensituation der GmbH zu beachten:

1. Laufende Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge

Fristgerechte Meldung sämtlicher Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Stellen.

Wenn die Zahlung derselben krisenbedingt fristgerecht nicht möglich ist, Veranlassen der Stundung oder Ratenzahlung derselben bei den zuständigen Behörden.

2. Beachten der URG-Kennzahlen laufend und Eigenkapitalerhaltungsgesetz

Die Kennzahlen nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz, das sogenannte „URG“ (Eigenkapitalquote > 8 % und fiktive Schuldentilgungsdauer < 15 Jahre), sind nicht nur zum Bilanzstichtag zu ermitteln, sondern laufend.

Werden beide URG-Kennzahlen erreicht oder sinkt das Eigenkapital unter das halbe Stammkapital hat der Geschäftsführer unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und die Gesellschafter über die Lage und Gefährdung der Gesellschaft zu informieren.

Gegebenenfalls sind auch entsprechende Maßnahmen beispielsweise die Einzahlung des ausstehenden Stammkapitals einzufordern.

Der Gesellschafterbeschluss über diese Generalversammlung ist an das Firmenbuchgericht zu übermitteln.



Mag. Ulrike Manser rät:

Wichtige Pflichten des GmbH-Geschäftsführers in der Corona-Krise, die Sie unbedingt beachten sollten, um Haftungsfallen zu vermeiden!

Wir informieren Sie und beantworten alle offenen Fragen!

Kontaktieren Sie uns unter
0316 427 428 oder per E-Mail an
erfolgreichberaten@bgundp.com

Sie fanden unser Rundschreiben hilfreich oder haben Verbesserungsvorschläge? Wir freuen uns über jegliches Feedback an office@bgundp.com



BINDER · GROSSEK · PARTNER

STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Wenn nach den Bestimmungen des URG Reorganisationsbedarf vorliegt, hat der Geschäftsführer ein **Reorganisationsverfahren** nach URG einzuleiten und fortzuführen.

An dieser Stelle möchten wir auch auf die Bestimmungen des **Eigenkapitalersatzgesetzes (EKEG)** hinweisen, nach denen in der Krise (Verschuldung, Zahlungsunfähigkeit, URG-Kennzahlen) gewährte Gesellschafterdarlehen als Eigenkapitalersatz gelten können und im Insolvenzverfahren nachrangig nach anderen Gläubigern zu befriedigen sind.

3. Ausschüttungen in der Krise

Hier wird auf die Bestimmungen des § 82 Abs 5 GmbHG verwiesen, nach denen Ausschüttungen von Bilanzgewinnen an die Gesellschafter nicht gestattet sind, wenn in der Zeit zwischen Abschluss des Geschäftsjahres und Gesellschafterbeschluss das Vermögen der Gesellschaft durch eingetretene Verluste erheblich und nicht nur vorübergehend gemindert worden ist.

Nach § 83 GmbHG haftet für trotzdem ausbezahlte Gewinne neben den empfangenden Gesellschaftern auch der Geschäftsführer.

Das kann auch für sogenannte phasenkongruente Gewinnausschüttungen gelten.

4. Anmeldung des Insolvenzverfahrens

Umgehende Einleitung (höchstens 120 Tage, wenn die Insolvenz durch eine Epidemie/Pandemie bedingt ist, ansonsten 60 Tage) eines Insolvenzverfahrens, wenn die GmbH zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Die Bestimmungen zur Gläubigerbegünstigung sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

Neben den hier nur beispielsweise aufgezählten Pflichten eines Geschäftsführers in der Krise sei noch auf Pflichtverletzungen des Geschäftsführers aus anderen Gesetzen hinzuweisen, die zu Haftungen gegenüber Gläubigern, Dienstnehmern oder Mitbewerbern führen können.